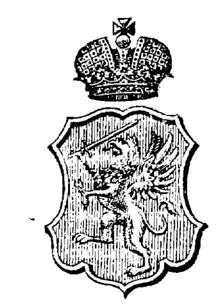
Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XV. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписки принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Пятница, 16. Іюня.

№ 67. Freitag, 16. Juni. 1867.

Inhalt.

Officieller Theil.

Veränderungen

hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen 2c.

Der Beamte zu besonderen Aufträgen bei dem Baltischen Domainenhofe Cand. jur. Bogdanow ist mittelst Journal-Verfügung vom 22. Mai c. seiner Bitte gemäß des Dienstes entlassen worden.

Der hiesige Bürger großer Gilde und Kaufmann Nicolai Graß ist zum Handlungs- und Schiffsmakler und Woldemar Fielitz zum Hanf- und Flachswraaker-Adjuncten erwählt und sind dieselben in solchen Aemtern von Sr. Excellenz dem Herrn General-Gouverneur bestätigt worden.

Vom Rigaschen Rathe ist erwählt worden der Architect Mathias von Holst als stellvertretender Bau-Revident.

Dem Magnushofschen Gemeindegerichtsvorsitzer Lorenz Straupe, dem Sternhofschen Gemeindegerichtsvorsitzer Tennis Sternmann, dem Beisitzer des 4. Wendenschen Kirchspielsgerichts Ansch Kamper, dem Beckhofschen Gemeindegerichtsvorsitzer Peter Treufeldt und dem Stockmannshofschen Gemeindegerichtsvorsitzer Jurre Galwing hat Seine Majestät der Herr und Kaiser am 5. Mai c. Allergnädigst die silberne Medaille mit der Aufschrift „für Eifer", zum Tragen auf der Brust und zwar dem Straupe am Alexanderbande, den übrigen aber am Stanislausbande, zu verleihen geruht.

Anordnungen

und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Da bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät um **Mortification** nachbenannter Documente, nämlich:

I. der Zinscoupons pro October-Termin 1866 zu den Livländischen Pfandbriefen
sub Nr. $^{15}/_{5386}$ Festen groß 1000 Rbl. S.
" " $^{15}/_{9206}$ Clausholm " 1000 " "
" " $^{49}/_{4861}$ Alt-Anzen " 500 " "
" " $^{2}/_{7552}$ Restfer " 1000 " "

II., die Zinscoupons pro October-Termin 1867 und fernere Termine, sowie Talons zu den Pfandbriefen Nr. $^{51}/_{13827}$ und $^{52}/_{13828}$ Neu-Kempenhof, jeder groß 1000 Rbl. S., Nr. $^{67}/_{13843}$ Neu-Kempenhof groß 500 Rbl. S. und Nr. $^{68}/_{13844}$ Neu-Kempenhof groß 100 Rbl. S.,

III., des Talons zum Empfange eines neuen Zinsbogens mit Coupons pro October-Termin 1864 und fernere Termine zu dem Pfandbriefe Nr. $^{51}/_{2918}$ Schloß Luhde groß 100 Rbl. S.

IV., des Cessionsbogens zu dem Pfandbriefe Nr. $^{66}/_{10166}$ Hallick 500 Rbl. S., dessen Cession zuletzt am 10. December 1802 registrirt worden ist,

gebeten worden ist, so werden auf Grund des Patents der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852 sp. 7, und der Publication derselben vom 24. April 1852 Nr. 10886 von der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät alle diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification der vorangeführten Zinscoupons, Talons und Cessionsbogen rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 1. December 1867, hierselbst in Riga bei der Oberdirection anzumelden, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach widerspruchslosem Ablaufe dieser vorschriftmäßigen Meldungsfrist von sechs Monaten a dato die vorangeführten Zinscoupons, Talons und Cessionsbogen für mortificirt und ungiltig erklärt werden sollen und das Weitere den bestehenden Verordnungen gemäß angeordnet werden wird.

Riga, den 1. Juni 1867. Nr. 1977. 2

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das **Local des l. Rigaschen Kirchspielsgerichts** vom 20. Juni c. ab, in der St. Petersburger Vorstadt, Marienstraße, **Haus Kukiel Nr. 5**, sich befinden wird.

Riga, im l. Rigaschen Kirchspielsgerichte, den 7. Juni 1867. Nr. 1852. 2

No Mass Straupes pagasta waldischanas teek ikkatris schas walstes lohzeklis, kas ahrpuss pagasta dsihwa, ka arri tee kurri us passi usturrahs, pee laika un prohti wiss wehlaki lihds 25. Juli s. g. tahs prett wajadsigu Kauzioni arr sawahm wezzam sihmehm atjaunoht, wehl teek zeeschi peekohdinahts, ka lai sawas ka arri behrnu krustamas grahmatas no Mahzitajeem peeness, kurri scho usaizinaschanu nepildihs, tikks arr scheem nebehdneekeem pehz likkumeem isdarrihts.

Mass Straupes pagasta waldischana tai 8. Juni 1867. Nr. 90. 2

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn Kreis-Deputirten und Ritters George **von Transehe**, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich aus privilegirten oder nicht privilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken, Ansprüche und Forderungen an das im Helmetschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegene Gut Schloß Helmet sammt Appertinentien, Inventarium und dem Fondantheil bei der Livländischen Credit-Societät, mit alleiniger Ausnahme des in den Hofesfeldern von Schloß-Helmet gegründeten Etablissements Bockar, wie solches zur Charte gebracht und in der Natur vermerkt ist, und mit Ausnahme der bereits früher verkauften Bauergesinde Luitseppa, groß, 54 Thaler 43 Groschen, Noistoma, groß, 17 Thaler 19 Groschen und Mötsa, groß, 22 Thaler 45 Groschen, sowie an das zu dem Gute Schloß-Helmet gehörige, durch die Demarcationslinie festgestellte und zum Hofesland gesetzlich nicht einziehbare Gehorchs- oder Bauerland nebst allem dessen Zubehör, oder Einwendungen gegen die Seitens des Herrn dimittirten Kreisdeputirten, Collegien-Assessors und Ritters Gustav von Rennenkampf mittelst am 18. October 1841 zwischen den Erben des weiland Herrn Kreismarschalls Jacob Johann von Rennenkampff abgeschlossenen, am 17. Decbr. 1843 sub Nr. 83 bei diesem Hofgerichte corroborirten Erbtheilungs-Transacts geschehene Acquisition des Gutes Schloß-Helmet nebst Appertinentien und Inventarium und gegen den Seitens des supplicirenden Herrn Kreisdeputirten und Ritters Georg von Transehe mittelst am 4. August a. pr. zwischen ihm, als Käufer, und dem Herrn dimittirten Kreis-Deputirten, Collegien-Assessor und Ritter Gustav von Rennenkampff, als Verkäufer, abgeschlossenen, mit einem Additament versehenen und am 23. Aug. a. pr. sub Nr. 226 bei diesem Hofgerichte corroborirten, für die Summe von 300,000 Rbln. S. bewerkstelligten Kauf des Gutes Schloß-Helmet nebst Appertinentien, Inventarium und dem bei der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät einstehenden Fondantheile, mit Ausschluß jedoch des oben näher bezeichneten Grundstückes Bockar und der Bauergesinde Luitseppa, Noistoma und Mötsa, sowie Einwendungen wider die gebetene Ausscheidung des zu dem Gute Schloß-Helmet gehörigen, durch die Demarcationslinie festgestellten und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerlandes nebst allem Zubehör aus seinem seitherigen mit diesem Gute gemeinsamen Hypothekenverbande und wider die Befreiung desselben von der Mitverhaftung für alle auf genanntem Gute etwa ruhenden Forderungen, Schulden und Verhaftungen zu erheben etwa gesonnen sein sollten, — mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte jedoch aller auf dem genannten Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät wegen deren auf dem Gute Schloß-Helmet ruhender Pfandbriefsforderung, desgleichen mit Ausnahme der Inhaber der sonstigen auf das Gut Schloß-Helmet ingrossirten Forderungen, — sowie alle diejenigen, welche wider die gleichfalls gebetene Mortification des nach Anzeige des Herrn Supplicanten George von Transehe abhanden gekommenen Krepost-Originals des am 18. October 1841 zwischen dem Herrn dimittirten Kreisdeputirten, Collegien-Assessor und Ritter Gustav v. Rennenkampff einerseits und dessen Miterben zu dem Nachlaß des weiland Herrn Kreismarschalls Jacob Johann v. Rennenkampff, nämlich defuncti Wittwe, nachmals verehelichten Frau Landräthin von Gersdorff, geb. von Anrep, dem Herrn Vice-Oberkammerherrn und Ritter Alexander v. Rennenkampff und dem Herrn Generalmajor und Ritter Paul von Rennenkampff andererseits zu Riga ab-

geschlossenen und am 17. December 1843 sub Nr. 83 corroborirten Erbtheilungs-Transacts über die Uebertragung des Gutes Schloß-Helmet an den genannten Herrn dimittirten Kreisdeputirten Gustav von Rennenkampff zu dessen Eigenthum, desgleichen wider die Ausreichung eines neuen Krepostexemplars solchen Erbtheilungs-Transacts, endlich wider die Mortification und Deletion der nachstehenden, in Gemäßheit des Punkts 4 des obgedachten Erbtheilungs-Transacts, das Gut Schloß-Helmet zwar noch belastenden, angezeigtermaßen längst berichtigten und erloschenen, jedoch noch nicht quittirten verzinslichen Erbquoten, nämlich

1) der Summe von 6485 Rbln. 35 Kop. zum Besten der verwittweten Frau Landräthin von Gersdorff, geb. v. Anrep,

2) der Summe von 4300 Rbln. S. zum Besten des Herrn Vice-Oberkammerherrn und Ritters Alexander von Rennenkampff und

3) der Summe von 3800 Rbln. S. zum Besten des Herrn Generalmajors und Ritters Paul von Rennenkampff, Einwendungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Gutes Schloß-Helmet nebst Appertinentien und Inventarium, rücksichtlich der transactlichen und käuflichen Acquisition dieses Gutes nebst Appertinentien und Inventarium und Fondantheile, mit Ausschluß jedoch des Grundstücks Bockar und der Bauergesinde Luitseppa, Roistoma und Mötsa und rücksichtlich der Ausscheidung des zu dem Gute Schloß-Helmet gehörigen Gehorchs- oder Bauerlandes aus seinem bisherigen mit diesem Gute gemeinsamen Hypotheken-Verbande und rücksichtlich der gebetenen Befreiung dieses auszuscheidenden Gehorchs- oder Bauerlandes von aller und jeder bisherigen hypothekarischen Verhaftung innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 10. Juli 1868, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion obspecificirter, das Gut Schloß-Helmet annoch belastender verzinslicher Erbquoten sammt dem abhanden gekommenen Erbtheilungs-Transacts-Exemplar und rücksichtlich der Ausfertigung und Ausreichung eines an die Stelle des abhanden gekommenen, mit dem Corroborationsvermerk extradirten Exemplars des am 17. December 1843 sub Nr. 83 corroborirten Erbtheilungs-Transacts tretenden neuen Exemplars aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 27. November d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen in allen obigen Beziehungen Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebenen, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Schloß-Helmet nebst Appertinentien, Inventarium und dem bei der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät einstehenden Fondantheile, mit alleinigem Ausschluß des obbezeichneten, in den Hofesfeldern des Gutes Schloß-Helmet belegenen Etablissements Bockar, sowie der bereits früher verkauften Bauergesinde Luitseppa, Roistoma und Mötsa, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art dem Herrn Kreisdeputirten und Ritter George v. Transehe zum Eigenthum adjudicirt, die oben sub 1, 2 und 3 aufgeführten, das Gut Schloß Helmet annoch belastenden verzinslichen Erbquoten von resp. 6485 Rubel 35 Kop. S., 4300 Rbl. und 3800 Rbl. S. sammt dem abhanden gekommenen, mit dem Corroborations-Vermerk extradirten Exemplar des am 17. December 1843 sub Nr. 83 corroborirten, das Gut Schloß-Helmet betreffenden Erbtheilungs-Transacts für mortificirt und in keiner Hinsicht giltig erkannt, auch an Stelle des abhanden gekommenen, mit dem Corroborations-Vermerk extradirten Exemplars des am 17. December 1843 sub Nr. 83 corroborirten Erbtheilungs-Transacts ein neues eben solches Erbtheilungs-Transact-Exemplar mit dem Vermerk der geschehenen Deletion obberegter mortificirter Erbquoten ausgereicht, sowie endlich das zu dem Gute Schloß-Helmet gehörige, durch die Demarcationslinie festgestellte und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbare Gehorchs- oder Bauerland nebst allem dessen Zubehör, sowohl in seiner Gesammtheit als auch in seinen einzelnen Theilen, sobald die auf dem Gute Schloß-Helmet ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothekarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, unter Vorbehalt für die auf diesem Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Mitverhaftung für die auf dem Gute Schloß-Helmet ruhende Pfandbriefsforderung der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder hypothekarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit dem erwähnten Gehorchs- oder Bauerlande vereint gewesenen Gute Schloß-Helmet lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit dem Gute Schloß-Helmet gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden und demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt sodann hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene, durch den auf Allerhöchsten Befehl vom 12. Februar 1865 ergangenen Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 4. März 1865, Nr. 13131, jedoch in mehrfacher Beziehung abgeänderte Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 26. Mai 1867.

Nr. 2603. 3

Von dem Livländischen Hofgerichte ist auf desfallsiges Ansuchen des Julius von Hanenfeldt verfügt worden, die von dem am 6. Mai d. J. verstorbenen Vater des Supplicanten, Besitzer der Güter Sunzel und Essenhof, dimitt. Ordnungsgerichts-Adjuncten **Johann von Hanenfeldt** hinterlassene, bei diesem Hofgerichte am 10. Mai 1862 zur Aufbewahrung deponirte **letztwillige Disposition** in gesetzlicher Vorschrift des Provinzialrechts der Ostsee-Gouvernements Thl. I. Art. 311 Pkt. 7 und Art. 314 Pkt. 6 und Thl. III. Art. 2451 allhier bei diesem Hofgerichte am 6. Juli d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich verlesen zu lassen, als welches allen den dabei Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider die vorerwähnte letztwillige Disposition des dimitt. Ordnungsgerichts-Adjuncten Johann v. Hanenfeldt aus irgend einem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten Verlesung der letztwilligen Disposition an gerechnet, hierselbst bei diesem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. — Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

Riga-Schloß, den 9. Juni 1867.

Nr. 2872. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche:

1) hinsichtlich des angeblich aus der Gebietslade des Gutes Groß-Camby gestohlenen Livländischen Pfandbriefs sub Nr. $^{13828}/_{83}$ Kawast groß 1000 Rbl. S. sammt Coupons pro October-Termin 1866 und fernere Termine und zugehörigem Talon.

2) hinsichtlich der dem Würzembergschen Kalu-Kruhzeem-Wirthen Peter Lubban angeblich gehörigen, jedoch abhanden gekommenen fünf Livländischen Pfandbriefe sammt zugehörigen Coupons pro October-Termin 1866 und folgende Termine und den Talons, nämlich:

Nr. $^{7544}/_{8}$ Lauge-Nurms groß 500 Rbl. S.
„ $^{10071}/_{10}$ Kempen „ 100 „
„ $^{5606}/_{28}$ Fossenberg „ 100 „
„ $^{7159}/_{123}$ Lubahn „ 100 „
„ $^{8637}/_{92}$ Dahlen „ 100 „

3) hinsichtlich der, dem zur Bauergemeinde des Gutes Paltemal verzeichneten Zimmermann Jurre Brinckmann angeblich gehörigen, jedoch abhanden gekommenen zwei Livländischen Pfandbriefe, jedoch ohne Coupons und Talons, nämlich:

Nr. $^{9423}/_{65}$ Martzen groß 100 Rbl. S.
„ $^{12437}/_{64}$ Thomel „ 100 „

4) hinsichtlich des angeblich aus dem Alt-Fennernschen Gemeindegerichte abhanden gekommenen Livländischen Pfandbriefs Nr. $^{5943}/_{28}$ Neu-Tennasilm groß 100 Rbl. S. jedoch ohne Coupons und Talons, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder Einwendungen wider die gebetene Mortification der oben sub 1, 2, 3 und 4 specificirten Livländischen Pfandbriefe sammt der resp. dazu gehörigen Coupons und Talons formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten d. i. bis zum 27. November d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und die hier oben sub 1, 2, 3 und 4 specificirten Livländischen Pfandbriefe sammt der resp. dazu gehörigen Coupons und Talons für mortificirt und nicht mehr giltig erkannt werden sollen, auch zur Erlangung neuer Pfandbriefe an Stelle der obbezeichneten Pfandbriefe das Erforderliche statuirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 2627. 1

Riga-Schloß, den 26. Mai 1867.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Herr August von Sivers, als Erbbesitzer des im Dorpatschen Kreise und Cambyschen Kirchspiele belegenen Gutes **Alt-Kusthof** hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehende zum Gehorchslande des Gutes Alt-Kusthof gehörende **Grundstücke** als:

1) Kerdo, groß 11 Thaler 24 Groschen, auf den Jaak Woom für den Preis von 1600 Rbl. S. M.,

2) Puseppa, Kämbre und Dewahhi, groß 26 Thlr. 30 Groschen auf den Matz Timpermann für den Preis von 4000 Rbl. S. M.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß vorstehende Grundstücke den Käufern als freies von allen auf dem Gute Alt-Kusthof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß genannte Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien — den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Dorpat-Kreisgericht, am 29. Mai 1867.

Nr. 426. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr P. A. von Sivers, als Erbbesitzer des im Dorpat-Werroschen Kreise und Rappinschen Kirchspiele belegenen Gutes **Rappin mit Wöbs** hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehende, zum Gehorchslande des Gutes Rappin mit Wöbs gehörenden **Grundstücke**, als:

1) Konsa, groß 21 Thaler 47 Groschen auf den Jacob Konsab für den Preis von 3000 Rbl.,

2) Heide, groß 14 Thaler 81$^{90}/_{112}$ Gr. auf den Kristian Heide für den Preis von 1650 Rbl.,

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracten übertragen worden ist, daß vorstehende Grundstücke den Käufern als freies von allen auf dem Gute Rappin mit Wöbs ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede mit Ausnahme der adligen Güter-Kredit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen

gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß genannte Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Dorpat-Kreisgericht, am 29. Mai 1867.
Nr. 427. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. thut das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Johann Friedrich von Schröder als Erbbesitzer des im Riga-Wolmarschen Kreise und Allendorffschen Kirchspiele belegenen Gutes **Schloß Pürkeln** hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen Gesinde als:

1) Behmeister, groß 33 Thl. 78 Gr., auf den Bauern Tennis Grahwe für den Preis von 5888 Rbl. S.
2) Purselle, groß 55 Thl., auf den Bauern Jurre Dreymann für den Preis von 8965 Rbl. S.
3) Sihpol, groß 39 Thl. 26 Gr., auf den Bauern Andres Krohgsemm für den Preis von 6506 Rbl. S.
4) Ohsolin, groß 25 Thl. 62 Gr., auf den Bauern Indrik Jürgensohn für den Preis von 3929 Rbl. S.
5) Nitsche, groß 42 Thl. 53 Gr., auf den Bauern Spritz Lamster für den Preis von 7240 Rbl. S.
6) Meschurge, groß 36 Thl. 18 Gr., auf den Bauern Martin Smilge für den Preis von 5612 Rbl. S.
7) Jaunsemneek, groß 51 Thl. 43 Gr., auf den Bauern Karl Schmidt für den Preis von 8751 Rbl. S.
8) Rehzeen, groß 32 Thl. 58 Gr., auf den Bauern Jacob Breede für den Preis von 5548 Rbl. S.
9) Baldohn, groß 22 Thl. 29 Gr., auf den Bauern Jacob Krastin für den Preis von 4442 Rbl. S.
10) Jaun-Garraudsche, groß 34 Thl. 49 Gr., auf den Bauern Anz Kruhmin für den Preis von 5441 Rbl. S. M.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracten übertragen worden sind, daß selbige 10 Gesinde sammt allen Gebäuden und Appertinentien auf die resp. Käufer als freies von freies von allen auf dem Gute Schloß Pürkeln ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- und Rechtsnehmern angehören sollen, so hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme allein der adeligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerungs- und Eigenthumsübertragung genannter 10 Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle diejenigen, welche sich während dieses Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die gedachten 10 Schloß Pürkelnschen Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Wolmar, den 1. Juni 1867. Nr. 1689. 2

Demnach vom Rathe der Stadt Werro das dem Müller Joseph Jägel gehörige, in der Stadt Werro früher sub Nr. 52 und jetzt sub Nr. 31 belegene **Wohnhaus** von Holz sammt Nebengebäuden und sonstigen Appertinentien zur Befriedigung einer darauf ingrossirten Obligationsforderung des Arrolschen Bauergemeindegliedes Peter Moistus modo dessen Erben über fünfhundert Rubel S. nebst rückständigen Renten gemäß lib. II cap. 32 der Rigaschen Stadtrechte **zum Anbot gestellt** worden, als werden mittelst dieses öffentlichen Proclams alle diejenigen, welche an dieses Immobil Ansprüche und Anforderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, aufgefordert, sich mit solchen innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato entweder in Person oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte beim Werroschen Rathe anzugeben und ihre fundamenta crediti zu exhibiren, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieses peremtorischen Termins der fernere aditus präcludirt und Niemand mit weiteren, in der Proclamsfrist nicht angemeldeten Ansprüchen und Anforderungen an das in Rede stehende Immobil gehört werden soll. Nr. 418. 2

Werro-Rathhaus, den 31. Mai 1867.

Torge.

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что по постановленію онаго, состоявшемуся 23. марта сего года, назначено въ продажу съ публичнаго торга, въ присутствіи сего Правленія, на срокъ 18-го Сентября 1867 года, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, недвижимое имѣніе, принадлежащее поручику Псковскаго баталіона внутренней стражи (что нынѣ Новгородскаго Губернскаго баталіона) Алексѣю Андрееву, состоящее во 2 станѣ Псковскаго уѣзда, и заключающееся въ пустошѣ Захолустьѣ, при коей земли: пахатной 14 дес. 1000 саж., сѣннаго покосу 23 дес., дровянаго лѣсу 158 дес. 1084½ саж., подъ проселочною дорогою 1100 саж. и полурѣчкою 2 дес., итого 198 дес. 784½ саж. Земля эта находится въ одной окружной межѣ и принадлежитъ одному владѣльцу имѣнія. На описанной пустоши Захолустьѣ находится кирпичный заводъ, длиною 23 саж., а шириною 5½ саж., на столбахъ деревянныхъ, который доходу ни какого не приноситъ, почему и оцѣненъ на сносъ въ 40 руб.; при заводѣ этомъ имѣется сарай для сушки кирпича, обвалившись, оцѣненъ также на сносъ въ 5 руб. Означенная пустошь Захолустье съ находящимся кирпичнымъ заводомъ, находится разстояніемъ: отъ г. Пскова въ 30 вер., отъ линіи С. Петербурго-Варшавской желѣзной дороги 1½ вер., а отъ станціи Торошинской дороги въ 6 вер., вблизи значительныхъ городовъ и судоходныхъ рѣкъ, а также озеръ и рѣкъ, въ коихъ производилась бы рыбная ловля, не имѣется. Упомянутая выше пустошь Захолустье приноситъ въ годъ доходу 100 руб., почему и оцѣнена по 10 лѣтней сложности въ 1000 руб. сер., и продается на удовлетвореніе долга Андреева вдовѣ коллежскаго ассесора Марьѣ Ивановой Демидовой, по закладной, совершенной въ Псковской гражданской палатѣ 28-го апрѣля 1859 года, въ 3240 руб. сер. Желающіе купить это имѣніе, могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до настоящей публикаціи и продажи, во 2-мъ отдѣленіи Псковскаго Губернскаго Правленія.

№ 3056. 3

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Подольскаго Губернскаго Правленія на удовлетвореніе долговъ купцу Дитковскому и дворянину Савицкому въ 3240 руб. с., будетъ продаваться имѣніе помѣщика Доминика Голубицкаго, состоящее Подольской губерніи, Гайсинскаго уѣзда, 1. стана, часть селенія Кущинецъ, въ коемъ состоитъ земли: усадебной 1 дес. 1406 саж., пахатной 38 дес. 884 саж., сѣнокосной 4 дес. 1260 саж., подъ лѣсомъ грибоваго и орѣховаго дерева, способнаго для плетневой ограды 7 дес. 1250 саж., а всего земли 52 дес., въ числѣ коихъ 2 дес. 468 саж. усадебной и пахатной, выдѣлено бывшему крестьянину, отпущенному на волю Харитону Головатику, съ платою ежегоднаго оброка по 8 руб. 58 коп. и 6 дес. спорной, о которой дѣло производится въ Правительствующемъ Сенатѣ; кромѣ же вышеозначенной земли, находится еще спорная земля, принадлежащая Голубицкому 3 дес. 1200 саж., о коей производится дѣло, одно въ Гайсинскомъ Уѣздномъ Судѣ и другое по апелляціи Голубицкаго во 2 степени Суда. Изъ господскихъ и хозяйственныхъ строеній: домъ деревянный, одноэтажный, крытый соломою о 4 комнатахъ съ кухнею, сарай для рабочаго скота деревянный, крытый соломою, два овина и садъ, съ разными фруктовыми деревьями. Означенное имѣніе оцѣнено въ 2000 руб., а по присоединеніи къ этому количеству особо оцѣночной суммы имѣющихъ выручиться отъ продажи хвороста 75 руб. и за домъ съ строеніями 157 руб. вся означенная сумма заключается въ 2232 руб.

Продажа сія будетъ производиться въ присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія на срокъ торга 17. Іюля 1867 года, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою съ 11 часовъ утра. Желающіе могутъ разсматривать въ канцеляріи сего Правленія опись и другія бумаги, до сей публикаціи и продажи относящіяся.

6. Мая 1867 года. № 4360. 1

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что вслѣдствіе представленія С. Петербургскаго Уѣзднаго Полицейскаго Управленія, въ Присутствіи сего Правленія 14. ч. Іюля текущаго 1867 года и въ срокъ узаконенной переторжки, а именно 18. того же Іюля текущаго 1867 года и въ срокъ узаконенной переторжки, а именно 18. того же Іюля будетъ продаваться принадлежащая умершему протоіерею Андрею Райковскому, состоящая С. Петербургской губерніи и уѣзда 3. стана на 8. верстѣ отъ С. Петербурга по Выборгскому тракту дача, въ коей земли 2400 кв. саж. съ находящимися на ней ветхими 3 одно-этажными деревянными домами, ледникомъ и сараемъ, оцѣненная въ 1500 рублей.

Назначаемая продажа слѣдуетъ для удовлетворенія долга Райковскаго по закладной, выданной 17. Іюля 1859 г. почетному гражданину Степану Елисѣеву въ 4000 руб. съ узаконенными процентами. Желающіе купить означенное имѣніе могутъ разсматривать въ Канцеляріи сего Правленія опись и другія бумаги до сей продажи и публикаціи относящіяся.

12. Мая 1867 года. № 4941. 1

Отъ С. Петербургскаго Правленія объявляется, что по представленію Конкурснаго Управленія, учрежденнаго по дѣламъ несостоятельныхъ должниковъ Сабиръ, согласно постановленію Общаго Собранія кредиторовъ будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ имѣніе жены Полковника Маріи Карловой Сабиръ, состоящее С. Петербургской губерніи и уѣзда 3 Стана, въ Новой деревнѣ, по большему Сестрорѣцкому тракту на берегу судоходной рѣки Малой Невки, на второй верстѣ отъ города. Имѣніе это заключаетъ въ себѣ земли 118 дес. 621 саж. единственнаго владѣнія, и 105 дес. 2336 саж. выгона въ общемъ владѣніи, изъ коихъ, на часть Г-жи Сабиръ 35 дес. 778 саж; за исключеніемъ же изъ всего количества 123 дес. 1200 квадр. саж. отошедшихъ въ надѣлъ крестьянъ и 435 саж. проданныхъ по закладной, — въ собственномъ владѣніи владѣлицы состоитъ 29 дес. 2164 саж. въ томъ числѣ Общаго выгона 17 дес. 1757 саж., дровянаго лѣса 9 дес. 1664 саж. неудобной 2 дес. 819 саж. и спорной 324 саж. которая продажѣ не подлежитъ. Строеній въ этомъ имѣніи принадлежащихъ владѣлицѣ не имѣется. Имѣніе это, вмѣстѣ съ крестьянскимъ надѣломъ, по мѣстнымъ выгодамъ оцѣнено въ 5885 рублей.

Продажа эта будетъ производиться въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, на срокъ торга 26. Іюля 1867 года, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, въ 11 часовъ утра. Желающіе могутъ разсматривать въ Канцеляріи сего Правленія опись и другія бумаги до сей публикаціи и продажи относящіяся. 1867 года Мая 24 дня.

№ 5131. 2

Auction.

Von dem Rigaschen Ordnungsgerichte wird desmittelst bekannt gemacht, daß am Montage, den 19. d. M., Vormittags 12 Uhr, auf dem Kienholme eine größere Parthie aus dem gestrandeten Barkschiffe „Lady Bute", Capt. Joh. Greg. Hansen, geborgenen Hafers in nassem Zustande öffentlich meistbietlich gegen sofortige baare Bezahlung versteigert werden wird, wozu die resp. Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Riga, Ordnungsgericht, den 14. Juni 1867.
Nr. 4490.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**
Aelterer Secretair H. v. Stein.

Nichtofficieller Theil.

Der Einfluß des Luftzugs auf Pflanzen, Thiere und Menschen.

(Schluß.)

Wollen wir uns einen sehr anschaulichen Begriff machen, wie kalte und erwärmte Luft gegen und über einander strömt, so dürfen wir im Winter nur die Thüre eines geheizten Zimmers öffnen und dann das Gefühl unserer Hand oder ein Licht zu Hilfe nehmen. Unsere Hand wird wahrnehmen, daß oben die warme Luft des Zimmers aus- und unten die kalte äußere Luft einströmt das oben hingehaltene Licht wird seine Flamme nach außen, unten hingehalten aber nach innen neigen. So finden wir es auch im Freien. Das Wasser des Sees, des Meeres wird bei Tage nicht so erwärmt wie das Land; gleichermaßen ist es auch mit der über beiden schwebenden Luft; daher weht bei Tage die Luft vom Wasser nach dem Lande. Im Gegentheil wird bei der Nacht das einmal erwärmte Wasser nicht so abgekühlt wie das Land durch Ausstrahlung der Wärme, und die kältere Luft weht dann vom Lande nach dem Wasser hin. Man nimmt aber bei Tag und Nacht nur das Wehen der kühleren Luft wahr, weil diese unten hinströmt; höher ist gleichfalls der wärmere hin- und herziehende Luftstrom in entgegengesetzter Richtung.

Die kältere Luft ist dichter und schwerer; die wärmere dünner und leichter. Wenn man einen gleichen Raumtheil, z. B. einen Kubikfuß von jeder nimmt und auf der Wage gegen einander vergleicht, wird man das eben Gesagte bewiesen finden. Wir werden dem Ungläubigen weiter unten zeigen, daß und wie auch die Luft gewogen werden kann. Die Luft ist ein Körper, wie jeder andere und hat, weil er ein Körper ist auch eine Schwere. Eine Feder wird auf der Wageschale kaum ein Gewicht zeigen; der Wind ergreift sie und führt sie mit sich empor. Hat sie deswegen keine Schwere, kein Gewicht? Wägen wir die zu verkaufenden Federn für die Betten nicht nach Pfunden, nach Centnern? Es muß also jede einzelne Feder ein Gewicht haben, so gering es auch ist, aber viele Federn zusammen geben ein starkes Gewicht, und manche Hausfrau ist stolz darauf, Federn centnerweise zu besitzen.

Auch die Luft ist also ein Körper; wenn wir diesen Körper auch nicht mit Augen sehen, so können wir ihn doch greifen, ja wir werden von ihm oft gestoßen. Alle Körper werden aber durch die Kälte zusammengezogen, also dichter und bei gleichen Raumtheilen schwerer. Durch die Wärme werden die Körper aber ausgedehnt, also dünner und bei gleichen Raumtheilen leichter.

Die Wärme ist kein Körper, sondern nur eine Eigenschaft der Körper, welche in ihnen auf verschiedene Weise angeregt und ihnen von andern Körpern mitgetheilt werden kann. Der minder warme Körper nimmt von dem wärmeren schneller oder langsamer die Wärme auf, bis beide gleich erwärmt sind; die Wärme kann nicht für sich bestehen, sie haftet immer an irgend einem Körper und jeder Körper besitzt einen Grad von Wärme; er hat, richtiger gesagt, eine gewisse Temperatur, bald eine höhere, bald eine niedrigere. Es dürfte keinen Körper geben, welcher ohne alle Wärme ist. Gäbe es einen ganz leeren Raum, so müßte er eine absolute Freiheit von jeder Temperatur haben. Einen solchen Raum gibt es aber im Universum nicht. Die scheinbar leeren Räume im Universum sind mit der feinsten Luft (Aether) erfüllt; diese feine Luft enthalten die Straßen oder Wege, durch welche Licht und Wärme von Sonne, Mond und Sternen zu uns kommen. Das Licht ist sicher auch kein Körper bei aller seiner großen Wirksamkeit. Wärme und Licht sind gleichsam zusammengewachsen, Zwillinge. Wo Licht, da ist gewöhnlich auch Wärme, und wo Wärme da ist gewöhnlich auch oder kann Licht entstehen. Beide sind auf unserer Erde die wichtigsten Erscheinungen; sie bedingen alles Leben auf dieser Erde. Der noch so sehr erwärmte Körper wird nicht schwerer, sondern sogar leichter; wenn man einen gleichen Raumtheil von demselben kalten und warmen Körper auf der Wage in Untersuchung nimmt, kann man sich davon überzeugen. Die Wärme hat also kein Gewicht; sie wird nur an einem Körper wahrnehmbar, wie jede andere Eigenschaft, ohne selbst körperlich schwer und wägbar zu sein. Wird also ein Körper erwärmt so vereinigen sich doch nicht zwei Körper mit einander; der erwärmte erhält nur eine Eigenschaft. Die Erwärmung kann einen festen Körper sogar soweit bringen, daß er flüssig wird, wie z. B. Wachs, Fett, Butter, Eisen und alle übrigen Metalle.

Wenn wir die Luft auch nicht sehen, so haben wir doch andere sehr handgreifliche Beweise von ihrer Körperlichkeit. Sie ist der Träger von Kälte und Wärme, mit welcher sie uns berührt; wir hören ihre Stimme, wenn sie auf ihrem Zuge eingeengt wird oder anprallt; ihre Hand spielt mit unsern Locken, ihr Hauch weht uns an, wir trinken sie in vollen Zügen, wir fühlen ihren Widerstand an unserem Körper, wenn sie bewegter wird; ja wir sehen sogar ihre gewaltigen Wirkungen mit unsern Augen in den von ihr gehobenen Wellen des Wassers, in den Zügen der Wolken, in den Segeln der Schiffe, in den kreisenden Flügeln der Windmühle, in der Bewegung der Pflanzen. Als Sturm entwickelt die Luft eine Riesenkraft, mit welcher sie Eichen entwurzelt, und eilt mit einer Schnelligkeit dahin, welche weit größer ist, als jene der Locomotive und des Fluges der Vögel. Wir können die Luft in einer Blase zusammenpressen und mit unsern Fingern greifen. Der Schmied sammelt sie in seinem Blasebalg, um damit sein Feuer und dessen Hitze zu verstärken; man stößt sie in musikalische Instrumente und entlockt diesen verschiedenartige Töne; die Luft ist also ein Körper, welcher in beständiger Bewegung ist und jede Bewegung annehmen kann.

Daß sich die Luft durch Wärme ausdehnt und durch Kälte zusammenzieht, davon kann man sich durch eine sehr schlaff mit Luft gefüllte Blase überzeugen. Bringt man diese in eine höhere Wärme, so spannt dieselbe Quantität Luft die Blase straff an. Bringt man die vollkommen von der erwärmten Luft angefüllte Blase wieder in eine kältere Luft, so wird sie nach und nach wieder schlaff, wie früher. Man kann mit Gewalt eine größere Quantität Luft in einen sehr kleinen Raum zusammenpressen, wie dies in der Windbüchse geschieht; das Zusammenpressen hat aber eine Grenze, welche bei der Windbüchse ohne Gefahr des Zerspringens nicht überschritten werden kann; daß aber die wieder freigelassene Luft eine Kugel aus dem Rohre treibt, beinahe mit einer Gewalt, wie das Pulver, weiß Jeder. Diese und noch viele unzählige andere Erscheinungen lassen die Körperlichkeit der Luft außer allen Zweifel. Je mehr Gewalt man ihr anthut, desto größer ist ihr Widerstand; je mehr ihr Gleichgewicht gestört ist, mit desto mehr Ungestüm sucht sie es wieder herzustellen, was ohne Bewegung nicht geschehen kann.

Die Luft zeigt sogar auf der Wage, daß sie die Schwere eines Körpers besitzt; sie gehört keineswegs zu den sogenannten Imponderabilien, welche der Wage spotten. Freilich wird Mancher das Wägen der Luft für etwas Unmögliches halten; der Naturforscher, der Physiker wird uns aber auf unbestreitbare Weise zeigen, daß die Luft auch auf der Wage ihre Schwere kund thut. Er nimmt eine größere hohle Kugel mit einer verschließbaren Oeffnung und zieht mittelst einer Luftpumpe die Luft aus der Kugel, soweit dieses möglich ist. Die darauf verschlossene luftleere Kugel wird auf eine empfindliche Wage gelegt und die beiden Arme ins Gleichgewicht gebracht. Ist dieses genau geschehen, so wird die Kugel geöffnet; die atmosphärische Luft dringt mit aller Gewalt so lange ein, bis das Gleichgewicht zwischen der äußern und innern Luft wieder hergestellt ist. Man wird dann bemerken, daß der Arm der Wage, an welchem die Kugel hängt, sich etwas herabneigt und das Zünglein von der senkrechten Stellung abgewichen ist. Es ist also die in die Kugel eingedrungene Luft, welche durch ihre Schwere das Gewicht der Kugel vermehrte; die Luft ist also schwer, ist ein Körper. Dies sagt uns die Wage.

Wir haben sogar ein Instrument, welches von der Schwere der Luft sowol durch seinen Namen als auch durch seine Wirksamkeit Zeugenschaft giebt. Es ist dieses Instrument das bekannte Barometer, auf deutsch Schweremesser.

Jeder kennt dieses Instrument gar wol seiner Gestalt nach; man weiß auch seinen Namen zu nennen. Wie aber der Name desselben ein fremdes, unverständliches Wort ist, so entgeht auch das richtige Verständniß desjenigen, was das Wort eigentlich und ganz richtig bezeichnet. Man wird nämlich irre geleitet durch die an dem oberen Theile befestigte kleine Tafel mit einem beweglichen Zeiger. Die Tafel enthält nichts als gewisse Witterungszustände, welche unter einander verzeichnet stehen. Der Zeiger wird bei der Beobachtung jedesmal so gestellt, daß seine Spitze der Höhe der Quecksilbersäule gleicht. Die Witterung, auf welche dann die Spitze des nach der Höhe der Quecksilbersäule gerichteten Zeigers hinweist, soll voraus angekündigt werden und nächstens folgen. Das Barometer ist also weiter nichts als ein Wetterprophet, der in großem Ansehen steht und fleißig consultirt wird. Man wird nicht vergessen, den Zeiger fleißig zu stellen, um sich vom Fallen oder Steigen der Quecksilbersäule zu überzeugen.

Von der Censur erlaubt. Riga den 16. Juni 1867.

Bekanntmachungen.

Abgelagerte feste **Asphalt-Steinpappe** in Rollen von 50 Fuß Rheinl. nebst einer seit zehn Jahren erprobten wohlfeilen **Dachüberzug-Methode,** sowie **Dachschiefer** nebst Eindeckungen empfiehlt billigst

G. Dittmar, gr. Schloßstr. Nr. 17.

Original- und billigste **Pferde-Harken** vom Lager, **practische Heuwender,**

Locomobilen nebst **Dreschmaschinen** von 4 Pferdekraft an, in hierselbst bewährten Constructionen,

Neueste Dampfmaschinen mit **aufrecht stehendem Kessel** von **1** bis **20** Pferdekraft (die kleineren können auch in bewohnten Räumen aufgestellt werden), die bei geringem Brennmaterial-Verbrauch außer einem neuen Regulator **viele wesentliche Vorzüge** besitzen,

Turbinen (öconomische horizontale Wasser-Räder) **übernimmt zu liefern**

G. Dittmar, gr. Schloßstr. Nr. 17.

Wagenschmiere

Amerikanische, Englische, und Belgische, Prima-Qualität, verkauft mit Garantie der Güte in Fässern aller Größe und Kisten, sowie **ächte Finnische Zünder** und andere **Salon-Zünder** in 40 Sorten billigst die Handlung Kalkstraße Nr. 10 Haus Minus

C. Fromhold.

Auf dem Gute **Alt-Salis** im Wolmarschen Kreise sind vom 25. Juli 1867 an Bauer-Gesinde zu verpachten und werden die zum Gehorchslande gehörigen Gesinde auch verkauft werden.

Tahs pee Wezz-Sallazzes muischas, Walmeres kreisē, peederrigas semneeku mahjas no 25tā Juli 1867 tiks us nohmu isdohtas un tahs wehl pee klausibas semmes peederrigas mahjas tiks arri pahrdohtas.

Wanna Salise moisas Wolmari Kreisis sawad 25. Julist 1867 tallukohhat rendi peale antud ning müdud.

Sel 10. Juni 1867 aastal. 1

Angekommene Fremde.

Den 15. Juni 1867.

St. Petersburger Hotel. HH. Grafen P. T. und J. Medem, Hr. Graf L. Medem nebst Familie, Hr. Graf H. Keyserling, Hr. Baron v. d. Ropp von Mitau; HH. Kreisdeputirte v. Wulff und v. Rautenfeldt aus Livland; Hr. Geheimerath Kirsyllin, Adjutant des Königs von Preußen Hr. Obrist v. Schweinitz, Flügel-Adjutant Sr. Kaiserl. Majestät Hr. Obrist Wojeikow, Hr. Coll.-Rath Popow, Hr. Hofrath Iljin, Hr. Coll.-Secr. Andrejew, Hr. Gouv.-Secr. Popow, HH. Gebrüder Rapassow, Hr. Tit.-Rath Tarassow, Hr. Obrist Sosleytow von Wilna; Hr. Obrist Graf Komarowsky von Dubbeln; Hr. Baron v. d. Ropp von Mitau.

Hotel garni. HH. Sturm, Gutmann u. Besorgi aus Kurland; Hr. Kaufmann Onnen von Hamburg; Hr. Beamter Magen von Jacobstadt.

Wechsel- und Geld-Course.

Riga, den 14. Juni 1867.

Amsterdam	3	Mon.	—	163	Cts. Holl. C.	pr. 1 S. Rbl.
Antwerpen	3	„	—	—	Cts. Holl. C.	
do.	3	„	—	—	Centimes.	
Hamburg	3	„	—	29 15/16, 7/8	Schilling H. B.	
London	3	„	—	33, 33 1/8	Pence Sterling	
Paris	3	„	—	—	Centimes.	

Fonds-Course.

	Geschlossen. 12.	13.	14.	Verk.	Käufer
6 pCt. Inscriptionen pCt.	—	—	—	—	—
5 do. Russ. Engl. Anleihe „	—	—	—	—	—
4½ do. do. do. „	—	—	—	—	—
5 do. Inscr. 1. u. 2. do. „	—	—	—	72	—
5 do. do. 3. u. 4. do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. 5. do. „	—	—	—	72½	72
5 do. do. 6. do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. 7 do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. Hope & Co. „	—	—	—	—	—
5 do. do. Stieglitz & C. „	—	—	—	—	—
5 do. inn. Präm.-Anl. 1. Em.	114	—	—	115	114¼
5 do. do. do. II. „	—	—	—	107	106
4 do. Reichs-Bank-Billet. „	—	—	—	—	77
4 do. Hafenbau-Obligat. „	—	—	—	—	—
5 do. Riga Gas- & Wasserwerk-Obligationen „	—	—	—	—	—
5½ do. Riga Stadt-Oblig. „	—	—	—	—	—
Livl. Pfandbriefe in S.-R. „	—	—	—	98	97½
do. Stieglitz „ „	—	—	—	—	—
5 pCt. Livl. Pfandb unkündb. „	—	—	—	87	86½
Kurl. Pfandbriefe, kündbare „	99	—	—	—	—
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
Estländ. Pfandbriefe, kündb. „	—	—	—	—	—
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
4 pCt. Estl. Metalliq. 300 R. „	—	—	—	—	—
4 do. Poln. Schatz-Oblig. „	—	—	—	—	—
Finnl. 4 pCt. Silber-Anleihe „	—	—	—	—	—
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Obl. „	—	—	—	—	—
4 do. Metalliq. à 300 R. „	—	—	—	—	—

Actien-Preise.

Eisenbahn-Actien. Actie von R. 125:	12.	13.	14.	Verk.	Käufer
Große Russ. Bahn volle Einz. R	—	—	—	—	—
Riga-Dünab. Bahn R. 125 volle Einzahl. „	—	—	—	108	107
do. 5 pCt. Prioritäts-Obligation v. R. 125 „	—	—	—	—	—

Redacteur: **A. Klingenberg.**

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.